

FEUER

F82

FOLGESCHÄDEN VON INDIREKTEM BLITZSCHLAG AN

MASTSCHWEINEN

In Abänderung der AFB84-95, Art. 1, haftet der Versicherer auch für Schäden an Mastschweinen, die als Folge eines Schadens durch Überspannung und Induktion entstehen (insbesondere Erstickungstod durch Lüfterausfall).

Die in der Polizze für diese Position ausgewiesene Vollwert-Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung.

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist das Vorhandensein einer netzunabhängigen Alarmanlage, welche den Ausfall der elektrischen Einrichtungen und Installationen im Mastschweinestall zuverlässig anzeigt.